

Nr 130 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr 39/2014, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 26 Abs 2 lautet der zweite Satz:* „Kommt die informationssuchende Person diesem Ersuchen innerhalb der bestimmten Frist nach, gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.“

2. *Im § 29 Abs 1 wird in der Z 4 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 4 angefügt:*

„5. das Begehren zu allgemein geblieben ist.“

3. *Im § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

3.1. *Abs 1 lautet:*

„(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen.“

3.2. *Nach Abs 1 wird eingefügt:*

„(1a) Behauptet ein Betroffener, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, so ist auf dessen Antrag von der informationspflichtigen Stelle hierüber ein Bescheid zu erlassen.“

3.3. *Im Abs 3 wird die Wortfolge „des Abs 1“ durch die Wortfolge „der Abs 1 und 1a“ ersetzt.*

4. *Im § 52 wird angefügt:*

„(9) Die §§ 26 Abs 2, 29 Abs 1 und 31 Abs 1, 1a und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die auf Bundesebene mit dem Gesetz BGBl I Nr 95/2015 vorgenommene Novellierung des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG) soll zum Anlass genommen werden, auch das Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (UUIG) zu novellieren bzw an das Bundesrecht anzugleichen.

Hintergrund der UIG-Novelle auf Bundesebene ist das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) bzw die Feststellung des Aarhus-Einhaltungsausschusses, dass das UIG die Bestimmungen der Konvention über den Rechtsschutz (Art 9) nicht vollständig umgesetzt hat. Konkret wird bemängelt, dass für Personen, die behaupten, ihre Anträge auf Information gemäß Art 4 der Konvention seien nicht behandelt, zu Unrecht abgelehnt, unzureichend beantwortet oder auf anderer Weise nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels behandelt worden, kein rechtzeitiges Überprüfungsverfahren gewährleistet wird (ACCC/C/2010/48 betreffend Österreich, E-CE/MP.PP/C.1/2012/4). Grundsätzlich ist auf das Informationsverfahren nach dem UIG nämlich § 73 Abs 1 AVG anzuwenden, wonach über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen ein Bescheid zu erlassen ist. Diese Frist stellt zwar nur eine Höchstgrenze dar, im Hinblick auf die Gewährleistung eines rechtzeitigen Rechtsschutzes durch die Aarhus-Konvention wird aber dennoch auf Bundesebene eine Anpassung des Umweltinformationsverfahrens nach dem UIG vorgenommen und die Frist mit zwei Monaten begrenzt. Darüber hinaus kam der Aarhus-Einhaltungsausschuss zu der Ansicht, dass die Erforderlichkeit eines separaten Antrages auf Bescheiderlassung gegen Art 4 Abs 7 der Konvention verstößt, da die Möglichkeit der Rechtsmittelerhebung dadurch hinausgezögert wird.

Da auch das Salzburger UUIG Informationspflichten festlegt und ebenso wie das Bundesgesetz sowohl das Erfordernis eines Bescheidantrages als auch ein entsprechendes Verfahren vorsieht, in welchem subsidiär § 73 Abs 1 AVG zur Anwendung kommen kann, soll in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung eine Automatik der Bescheiderlassung normiert werden, die die Bescheiderlassung von einem separaten Antrag unabhängig macht. Das Informationsbegehren wird in diesem Fall als Antrag auf Bescheiderlassung im Verweigerungsfall verstanden. Außerdem wird eine Beschränkung der Entscheidungsfrist auf eine Höchstdauer von zwei Monaten vorgenommen. Dementsprechend wird § 31 Abs 1 UUIG völlig neu gestaltet und der bundesrechtlichen Norm angeglichen. Im Zuge dessen wird ein Teil des geltenden § 31 Abs 1 UUIG in einen eigenen Abs 1a überführt, welcher nun die Regelung enthält, dass auf Antrag eines Betroffenen ein Bescheid zu erlassen ist, wenn er durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Diese Bestimmung bzw deren Antragserfordernis steht nicht im Widerspruch mit der Aarhus-Konvention, da es sich um Sachverhalte handelt, in denen die betroffene Person bereits Informationen erhalten hat.

Im Falle eines mangelhaften Informationsbegehrens und dem damit im Zusammenhang stehenden Ersuchen der informationspflichtigen Stelle um Präzisierung des Ansuchens durch die informationsuchende Person muss sichergestellt werden, dass der Behörde dennoch die volle Entscheidungsfrist von zwei Monaten zur Verfügung steht. Dies wird durch die Normierung in § 26 Abs 2 UUIG gewährleistet, wonach das Begehren mit dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle als eingebracht gilt. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Präzisierung kann die Behörde von der Auskunftserteilung absehen und das Ansuchen mit Bescheid zurückweisen. Diese Möglichkeit wird mit einer Anpassung des § 29 Abs 1 UUIG geschaffen, der in der neuen Z 5 vorsieht, dass die Mitteilung von Umweltinformationen unterbleiben darf, wenn das Begehren zu allgemein gehalten ist. Dieser Ablehnungsgrund entspricht jenem in Art 4 Abs 3 lit b der Aarhus-Konvention.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung umweltbezogener Materiengesetze wie zB des Naturschutzes oder der Raumordnung bietet die Grundlage für die Erlassung von Bestimmungen über Umweltinformationsrechte und -pflichten sowie zugehörige verfahrensrechtliche Bestimmungen. Die in Art 20 Abs 4 B-VG normierte allgemeine Auskunftspflicht schränkt die Kompetenz der Länder nicht ein, gesetzliche Regelungen über Umweltinformationen zu erlassen, soweit dies Verwaltungsmaterien betrifft, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.

3. EU-Rechtskonformität:

Das Vorhaben ist unionsrechtskonform.

4. Kosten:

Das Verordnungsvorhaben führt zu keinen Mehrkosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und vom Salzburger Gemeindeverband inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Das BMLFUW regt bezüglich § 26 Abs 2 UIG an, die in der geltenden und in der vorgeschlagenen Fassung enthaltene Regelung, dass ein nicht präzisiertes Informationsbegehren als nicht eingebracht gilt, im Hinblick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten der informationsuchenden Person entfallen zu lassen. Diese Anregung wird aufgegriffen und vom Aufrechterhalten einer derartigen Bestimmung abgesehen. Der Behörde wird stattdessen in § 29 Abs 1 Z 5 UIG die Möglichkeit eingeräumt, zu allgemein gebliebene Informationsbegehren zurückzuweisen. Weiters wird die Anregung aufgegriffen, die Regelung des § 31 Abs 1 UIG in zwei Bestimmungen aufzuteilen, da Betroffene, die behaupten durch die Mitteilung von Umweltinformationen in ihren Rechten verletzt worden zu sein, kein Informationsersuchen stellen, weshalb die Bescheidautomatik nicht zur Anwendung kommt.

Der Anregung des Salzburger Gemeindeverbandes, die bisherige Rechtslage beizubehalten und insbesondere keine Änderungen der Entscheidungsfrist und der Bescheidantragsverpflichtung vorzunehmen, wird nicht Rechnung getragen, da die Aarhus-Konvention verpflichtende Mindestanforderungen hinsichtlich Umweltinformationsverfahren aufstellt, welche von den bestehenden Regelungen nicht erfüllt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.